

# RS OGH 1982/2/11 7Ob768/81, 16Ok3/02, 9ObA42/13m, 3Ob35/17v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.02.1982

## Norm

ZPO §226 V

## Rechtssatz

Das Wesen des Eventualbegehrens liegt darin, dass die Verhandlung und Entscheidung darüber von der Bedingung abhängig ist, dass dem unbedingt gestellten Hauptbegehr nicht stattgegeben wird. Ein Eventualbegehr kann schon in der Klage oder aber auch während des Rechtsstreites erhoben werden, es muss aber immer - ebenso wie auch das Hauptbegehr - bei Rechtsgestaltungsklagen den Gegenstand, den Umfang und allenfalls auch den Eintritt der begehrten Rechtsgestaltung zweifelsfrei erkennen lassen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 768/81  
Entscheidungstext OGH 11.02.1982 7 Ob 768/81
- 16 Ok 3/02  
Entscheidungstext OGH 01.07.2002 16 Ok 3/02  
Auch
- 9 ObA 42/13m  
Entscheidungstext OGH 24.07.2013 9 ObA 42/13m  
Vgl auch
- 3 Ob 35/17v  
Entscheidungstext OGH 29.03.2017 3 Ob 35/17v  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0037675

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.05.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)